

Satzung des GeorgScholzHaus Kunstforum Waldkirch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen GeorgScholzHaus Kunstforum Waldkirch e.V. und hat seinen Sitz in Waldkirch.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:
GeorgScholzHaus Kunstforum Waldkirch e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung insbesondere zeitgenössischer Kunst und Künstler. Dies soll durch die Führung einer Galerie im GeorgScholzHaus in der Merklinstrasse in Waldkirch gewährleistet werden. Leitbild ist das Werk des Namensträgers Georg Scholz als Vertreter der „Neuen Sachlichkeit“ und sozialkritisch engagierter Kunst.
- (3) Dieser Satzungszweck soll vor allem verwirklicht werden durch
 - Kunstausstellungen
 - Organisation eines kulturellen Rahmenprogramms (Lesungen, Konzerte, pädagogische Aktivitäten)
 - Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Team von drei Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem Kassierer(in), zwei Beisitzern.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und deren Verteilung zu regeln sind.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Dreierteam. Jeweils zwei der Vorsitzenden dieses Teams vertreten den Verein gemeinsam und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von einem der drei Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig. Ist innerhalb von 7 Tagen neu einzuladen. Die Beschlussfähigkeit wird dann durch die anwesenden Vorstandsmitglieder erreicht.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal statt. Sie wird von einem der Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen neu einzuladen. Die Beschlussfähigkeit wird dann durch die anwesenden Mitglieder erreicht.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung, Vermögensanfall

Bei der Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch, die es gemäß der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat.

§ 12

Die Satzung wurde am 27. 11. 03 errichtet.

Unterzeichnet von
Renate Krüger
Roland Burkhart
Rainer Höll



Satzung